

Ausgangsfall:

Der wissenschaftliche Mitarbeiter S fährt auf den Parkplatz vor der Boltzmannstraße 3 und erfasst aufgrund einer Unachtsamkeit die Studentin K. K ist auf dem Weg zur Buchhandlung, um für den Examensklausurenkurs einen Schönfelder zu erwerben, da sie ihren eine Ewigkeit nicht aktualisiert hat. Durch den Unfall wird K erheblich verletzt. Insbesondere ihr Knie wird in Mitleidenschaft gezogen. K war für lange Zeit dem modernen Tanz verfallen, musste aber aufgrund mehrerer Operationen am Kniegelenk ihr Hobby aufgeben. Die erneute Verletzung führt zu einer Versteifung des Knies und einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit um 25 %.

Die Krankenkasse (KK), bei der K gesetzlich versichert ist, trägt die Heilbehandlungskosten.

1. Frage: Welche Ansprüche hat die KK gegen den zuständigen Unfallversicherungsträger?
2. Frage: Welche Ansprüche hat K gegen S, wenn K die nichteheliche Lebensgefährtin des S ist und sie seit längerer Zeit eine gemeinsame Wohnung teilen?
3. Frage: Wie berechnet sich die Verletztenrente der K?
4. Vertiefungsfrage: Abweichend vom Ausgangsfall sind K und S verheiratet. K verlangt von der A-AG, dem Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des unfallverursachenden Fahrzeuges, eine Entschädigung für die Beeinträchtigungen in ihrer Erwerbsfähigkeit. Unter Hinweis auf die fehlende Aktivlegitimation der K lehnt die A-AG die Ansprüche in Höhe der Verletztenrente ab. Zu Recht?

**Anmerkungen:**

§ 3 Pflichtversicherungsgesetz: „*Direktanspruch des Geschädigten gegen Versicherer*“

Für die Haftpflichtversicherung nach § 1 gelten an Stelle der §§ 158c bis 158f des Gesetzes über den Versicherungsvertrag die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Der Dritte kann im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen der Nummern 4 bis 6 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten.

Abwandlung:

S bemerkte nach kurzer Zeit auf seinem 48 km langen Heimweg, dass sein Fahrzeug aufgrund des Unfalls einen Defekt aufwies. Er kehrte daraufhin zur Uni zurück, um mit einer Werkstatt zu telefonieren, und fuhr von dort aus in Richtung einer Kfz-Werkstatt, die bereit war ohne Wartezeiten kurzfristig das Fahrzeug zu überprüfen. Die Werkstatt war ungefähr 40 km von der Uni entfernt und die Reparatur sollte innerhalb 2,5 Stunden ausgeführt werden.

Auf dem Weg zur Werkstatt überholte S vor einer Bergkuppe und einer Rechtskurve bei beginnender Dunkelheit eine Fahrzeugkolonne. Dabei stieß er mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zusammen. Wegen dieses Vorfalls wurde S wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsfährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung verurteilt.

Mit Bescheid vom 12. Januar 2005 lehnte der zuständige Unfallversicherungsträger alle Ansprüche ab; mit der Begründung, dass kein Versicherungsschutz für S bei einer solchen Todesfahrt bestehe.

Hiergegen legte S erfolglos Widerspruch ein.

Ist eine Klage des S gegen den Unfallversicherungsträger auf Rente erfolgreich, wenn eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 25 % als Folge des Unfalls vorliegt?

## Ausgangsfall:

### 1. Frage

KK könnte gegen U einen Anspruch aus § 105 I S. 1 SGB X auf Ersatz der Heilbehandlungskosten haben.

1. Die Voraussetzungen des § 102 SGB X liegen nicht vor, denn eine vorläufige Leistungspflicht nach § 43 I SGB I ist nicht gegeben. KK ging viel mehr von einer eigenen Leistungspflicht aus und ließ nach außen nicht erkennen, dass eine vorläufige Leistung vorliegt.

2. Des Weiteren wurden von KK Sachleistungen in Form der Heilbehandlung also Sozialleistungen erbracht.

3. Schließlich muss KK unzuständig sein. Das ist nach § 11 IV SGB V der Fall, wenn die Heilbehandlung Folge eines Arbeitsunfalls ist. In diesem Fall ist U der zuständige Leistungsträger. Fraglich ist, ob ein Arbeitsunfall vorliegt.

#### *a) Versicherungsverhältnis*

K ist als Studentin in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 I Nr. 8c SGB VII versichert.

#### *b) Arbeitsunfall*

Weiterhin müsste ein Arbeitsunfall gemäß § 8 SGB VII vorliegen. Fraglich ist, ob ein Betriebsweegeunfall nach Abs. 1 oder ein Unfall nach § 8 II Nr. 5 Var. 4 SGB VII „Erneuern“ vorliegt.

Es könnte ein *Betriebsweegeunfall* vorliegen, der einen Unfall nach § 8 I SGB VII darstellt. Hierfür müsste sich K innerhalb des Betriebsgeländes befunden haben. Der Beginn eines Arbeitsweges und so das Ende eines Betriebsweges sind klar abgegrenzt. Maßgeblich ist das Verlassen des häuslichen oder betrieblichen Wirkungsbereiches, also meist die Außentür.

Für einen Verlassen des Wirkungsbereiches spricht, dass K die Unitür hinter sich gelassen hat. Weiterhin ist die Umgrenzung des Parkplatzes sehr schwach ausgeprägt. Eine Beschränkung nur für Universitätsangehörige liegt nicht vor, also steht der Parkplatz der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dagegen besteht aber schon ein großes Näheverhältnis zum Campus. Dieses Näheverhältnis reicht aber noch nicht aus für eine Zuordnung zum universitären Wirkungskreis. (vgl. Hauck-Keller, SGB VII, K § 8 Rn. 193, insbesondere am Ende)

Es könnte aber ein *Unfall* nach § 8 II Nr. 5 SGB VII vorliegen, wenn K ein Arbeitsgerät *erneuern* wollte. Der Schönfelder stellt ein Arbeitsgerät für die juristische Tätigkeit dar. Aufgrund der Aktivität des Gesetzgebers musste K die neueste Auflage erwerben. Hierin könnte auch eine Erstbeschaffung gesehen werden, wenn im Vordergrund die jeweilige Auflage ge-

stellt wird und diese als Erstbeschaffung angesehen wird. In diesem Fall ist nach § 8 II Nr. 5 Var. 5 SGB VII eine Veranlassung des Unternehmers erforderlich. Die Einordnung als Erstbeschaffung geht aber an der Wirklichkeit vorbei, denn auch im allgemeinen Sprachgebrauch spricht man vom Erneuern des Schönfelders und nicht von einer Erstbeschaffung. (ähnlich für den Folgebund eines Schulbuchs *Schmitt*, SGB VII, § 9 Rn. 257) Daher liegen die Voraussetzungen nach § 8 II Nr. 5 SGB VII und versicherte Tätigkeit vor.

*c) Kausalität zwischen Unfallgeschehen und Körperschaden (wesentliche Bedingung)*

Zweifelhaft ist noch die Kausalität zwischen Unfallgeschehen und Körperschaden, denn es besteht eine erhebliche Vorverletzung des Kniegelenks. Der Unfall muss kausal im Sinne einer wesentlichen Bedingung für den Körperschaden gewesen sein. Eine wesentliche Bedingung liegt vor, wenn sie wegen ihrer besonderen qualitativen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt *wesentlich* beigetragen hat. Hier könnte die Krankheitsanlage eine wesentliche Bedingung sein. Ursächliche Bedeutung für den Eintritt des Erfolgs hat eine Krankheitsanlage dann, wenn die akuten Erscheinungen zu der Zeit des Arbeitsunfalls auch ohne äußere Einwirkungen auftreten könnten oder jedes andere alltäglich vorkommende Ereignis die Erscheinung ausgelöst hätte (vgl. BSG, Urteil vom 2. 5. 2001 - B 2 U 18/00 R = NJOZ[Neue Juristische Online - Zeitschrift], 2001, S. 1278 ff.). Es müsste also die Gefahr einer Versteifung des Knies schon beim einfachen Gehen oder anderen alltäglichen Vorgängen bestehen. Für diese weit reichende Beeinträchtigung sind im Sachverhalt keine Anhaltspunkte ersichtlich, so war die Krankheitsanlage keine wesentliche Bedingung für den Eintritt der Unfallfolge. An der Kausalität bestehen keine weiteren Zweifel.

Daher liegt ein Arbeitsunfall nach § 8 I S. 2 SGB VII vor und U ist der zuständige Leistungsträger.

4. Im Ergebnis hat KK gegen U einen Regressanspruch aus § 105 SGB X.

## 2. Frage

K hat gegen S grundsätzlich Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere Heilbehandlungskosten aus § 823 I BGB; § 823 II BGB i.V.m. § 229 StGB und § 18 I StVG und auf Schmerzensgeld i.V.m. § 253 II BGB.

Diese Ansprüche könnten nach einer Haftungsbeschränkung gemäß § 105 SGB VII ausgeschlossen sein oder nach § 116 SGB X auf U übergegangen sein – fehlende Aktivlegitimation der K.

### *1. Haftungsbeschränkung nach §§ 105, 106 I Nr. 2 SGB VII*

a) Eine Haftungsbeschränkung nach § 105 SGB VII erfasst nur Personenschäden.

Hierzu BAG, Urteil vom 10.10.2002 – 8 AZR 103/02 = NZA 2003, S. 436

*„Dem LAG ist auch darin zu folgen, dass die vom Kl. geltend gemachten Schäden wegen Lohnausfalls und die zukünftigen materiellen Schäden wegen des Arbeitsunfalls Personenschäden i.S. des §§ [104](#), [105](#) SGB VII sind, für die der Haftungsausschluss gilt. Da der Haftungsausschluss bezweckt, den Arbeitgeber und den Arbeitskollegen von der Haftung wegen Personenschäden freizustellen, fallen unter diese Personenschäden nicht nur immaterielle Schäden (Schmerzensgeld), sondern auch Vermögensbeeinträchtigungen wegen Verletzung oder Tötung des Versicherten (vgl. zu den Beerdigungskosten BAG [24. 5. 1989], NZA [1989](#), [795](#) = NJW [1989](#), [2838](#) = AP RVO § 636 Nr. [16](#) = EzA RVO § 636 Nr. 10).“*

Daher wird sowohl der Anspruch auf Heilbehandlung als auch der auf Schmerzensgeld der K gegen S von § 105 SGB VII erfasst.

b) Weiterhin setzt § 105 SGB VII voraus, dass der Unfall durch einen Versicherten desselben Betriebes durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht wurde. Dies gilt entsprechend für Studenten und Mitarbeiter der FU-Berlin nach § 106 I Nr. 2 SGB VII. Es liegt auch bei beiden eine betriebliche Tätigkeit vor.

c) Die Haftung könnte aber entsperrt sein. Für einen Entsperrung der Haftungsbeschränkung müsste dem S Vorsatz hinsichtlich des Versicherungsfalles vorgeworfen werden oder er müsste der Versicherungsfall auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt haben. Für eine vorsätzliche Begehung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Wegeunfälle des geschädigten Versicherten nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII sind vom Haftungsausschluss ausgenommen (Geschädigte auf einem Arbeitsweg), weil die betrieblichen Risiken hier keine Rolle spielen und dem Versicherten unter diesen Voraussetzungen möglicherweise bestehende bessere Ansprüche nicht abgeschnitten werden sollen. **Nicht** von der Ausnahme erfasst werden Betriebswege als Bestandteil der versicherten Tätigkeit. Für die Geschädigte K lag kein Wegeunfall vor. Ob für den Schädiger ein Arbeitsweg vorliegt, ist nicht ausschlaggebend, da die Verletzte den Unfall als Wegeunfall erleiden muss (so h. M. a. A. BAG, Urteil vom 14.12.2000 – 8 AZR 92/00 = VersR 2001, 720 mit Anmerkung Ricke VersR 2002, 413).

Im Ergebnis führt § 105 SGB VII zu einer Haftungsbeschränkung und alle Ansprüche sind ausgeschlossen.

*[Hilfsweise Prüfung des Übergangs nach § 116 SGB X! In einer Klausur wäre an dieser Stelle aufzuhören.]*

## *2. Anspruchsübergang nach § 116 I SGB X*

Die Ansprüche könnten aber nach § 116 I SGB X - cessio legis - auf U übergegangen sein und so S nicht mehr aktivlegitimiert sein.

### *a) Voraussetzungen*

U hat aufgrund des Schadenereignisses Sozialleistungen zu erbringen (anders § 67 VVG der auf tatsächliche Leistung abstellt) nach §§ 26 ff. SGB VII, da ein Arbeitsunfall vorliegt.

Die erforderlichen Heilbehandlungskosten sind in zeitlicher und sachlicher Hinsicht kongruent mit den Leistungen der U.

Andere Schadenspositionen, zum Beispiel Ersatz von Sachschäden oder Schmerzensgeld (!), gehen aufgrund fehlender Kongruenz nicht auf U über und können von K geltend gemacht werden.

### *b) Ausschluss nach § 116 VI SGB X – Familienprivileg*

Der Übergang könnte nach § 116 VI SGB X ausgeschlossen sein, wenn S und K Familienangehörige im Sinne des Absatzes 6 sind und in häuslicher Gemeinschaft leben, obwohl sie nur eine nichteheliche Lebensgemeinschaft führen.

Eine häusliche Gemeinschaft liegt vor, wenn die Lebens- und Wirtschaftsführung auf Dauer in einem gemeinsamen Haushalt praktiziert wird. Nach den Angaben im Sachverhalt ist hiervon auszugehen.

Zweifelhaft ist dagegen, ob der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Familienangehöriger ist.

Hierzu ausführlich BGH, Urteil vom 01. Dezember 1987 – VI ZR 50/87 = NJW 1988, 1091

*1. Der Begriff des Familienangehörigen, wie ihn § [116 VI 1 SGB X](#) verwendet, erfasst nicht den Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.*

*a) Die Gesetzessprache verwendet den Begriff des Familienangehörigen nur sporadisch (z. B. in §§ [569a](#), [1969](#) BGB; vgl. hierzu Staudinger-Göppinger, BGB, 12. Aufl., § 1589 Rdnr. 31). Ein einheitlicher Begriffsinhalt lässt sich aus diesen vereinzelt Vorschriften nicht ableiten, vielmehr ist er für jede Regelung mit Blick auf ihren Sinn und Zweck gesondert zu ermitteln (vgl. Gernhuber, FamRZ [1981](#), [721](#) ([725](#)); Weber, DAR [1985](#), [1](#) ([5](#))). Die Bestimmung von Sinn und Zweck des § [116 VI SGB X](#) erfordert die Heranziehung von § 67 II VVG. Die Gesetzesbegründung lässt nämlich deutlich werden, dass es dem Gesetzgeber darauf ankam, in § [116 VI SGB X](#) die in der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHZ [41](#), [79](#) ([83](#)) = NJW [1964](#), [860](#); BGHZ [54](#), [256](#) ([258](#)) = NJW [1970](#), [1844](#)) entwickelten Rechtsgrundsätze zur Geltung zu bringen, nach denen der Forderungsübergang nach § [1542 RVO a. F.](#) bei fahrlässigen Schädigungen durch Familienangehörige, die mit dem Versicherten in häuslicher Ge-*

meinschaft leben, entsprechend der Regelung des § 67 II VVG ausgeschlossen ist (BT-Dr 9/95, S. 28; vgl. ferner Fenn, ZfS [1983](#), [112](#)).

Dabei ist der BGH davon ausgegangen, dass dieses sogenannten Familienprivileg einem doppelten Zweck dient. Es will einmal im Interesse des häuslichen Familienfriedens verhindern, dass Streitigkeiten über die Verantwortung von Schadenszufügungen gegen Familienangehörige ausgetragen werden; gleichzeitig will es vermeiden, dass der Versicherte durch den Rückgriff mittelbar selbst in Mitleiden-schaft gezogen wird. Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, bilden meist eine wirtschaftliche Einheit, so dass bei Durchführung des Rückgriffs der Geschädigte im prak-tischen Ergebnis das, was er mit der einen Hand erhalten hat, mit der anderen wieder herausgeben müsste (vgl. BGHZ [41](#), [79](#) (83) = NJW [1964](#), [860](#); BGHZ [54](#), [256](#) (263) = NJW [1970](#), [1844](#); BGHZ [66](#), [104](#) (105) = NJW [1976](#), [1208](#); Senat, NJW [1972](#), [1372](#) = VersR [1972](#), [764](#) (765); NJW [1979](#), [983](#) = VersR [1979](#), [256](#) (257); NJW-RR [1986](#), [385](#) = VersR [1986](#), [333](#) (334)).

Mit Blick auf diese Schutzzwecke hat der Senat den Begriff des Familienangehörigen i. S. des § 67 II VVG extensiv ausgelegt. Danach umfaßt dieser Begriff alle Personen, die miteinander verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, ohne dass auf den Grad der Verwandtschaft (Schwägerschaft) abzustellen ist (vgl. Senat, LM § 67 VVG Nr. 41 = VersR [1980](#), [644](#) (645)). Auch kommt es - im Ge-gensatz zur Auffassung des LG - nicht darauf an, ob gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen bestehen. Der Begriff kann darüber hinaus sogar Personen erfassen, die wie das nichteheliche Kind und sein Vater nur blutmäßig, nicht auch rechtlich miteinander verbunden sind (vgl. Senat, NJW [1980](#), [1468](#) = VersR [1980](#), [526](#) (527)).

b) Der Senat hat im vorgenannten Urteil (NJW [1980](#), [1468](#)) offen gelassen, ob der Anwendungsbe-reich des § 67 II VVG auch auf die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zu erstrecken ist. Ebenso hat er in früheren Urteilen ausdrücklich dahinstehen lassen, ob bereits ein Verlöb-nis die Familienangehörigkeit im Sinne dieser Vorschrift begründen kann (Senat, NJW [1972](#), [1372](#) = VersR [1972](#), [765](#); NJW [1976](#), [1152](#) = VersR [1976](#), [289](#)).

Nach der in der Literatur überwiegend vertretenen Auffassung sind die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht Familienangehörige i. S. des § 67 II VVG bzw. des § 116 VI SGB X.

Zu § 67 II VVG : Beitzke, FamR, 24. Aufl., S. 15; Bosch, FamRZ [1980](#), [853](#); Erman-Heckelmann, BGB, 7. Aufl., Vorb. §§ 1353-1362 Rdnr. 12 a. E.; Geigel-Schlegelmilch, Der Haftpflichtprozeß, 19. Aufl., Kap. 13 Rdnr. 16; Palandt-Diederichsen, BGB, 46. Aufl., Vorb. § 1353 Anm. 8 a; Prölss-Martin, VVG, 23. Aufl., § 67 Anm. 7; Stiefel-Hofmann, Kraftfahrtversicherung, 13. Aufl., nach § 13 AKB Rdnr. 52 a. E.; Wussow, UnfallhaftpflichtR, 13. Aufl., Rdnr. 1418; zu § 116 VI SGB X: Geigel-Plagemann, Der Haftpflichtprozeß, Kap. 30 Rdnr. 78; zu beiden Vorschriften: Becker, VersR [1985](#), [206](#); Brack-mann, Hdb. d. Sozialversicherung, 10. Aufl., S. 973 a; Clausing-Dörr-Herrmann-Schöning, SGB X, § 116 Anm. 8; Grüner-Dalichau-Podlech-Prochnow, SGB X/3, § 116 Anm. 2; v. Maydell-Schellhorn, GK-SGB X 3, § 116 Rdnr. 435; Schroeder=Printzen, SGB X, § 116 Anm. 7.1; Soergel-Lange, BGB, Nachtr. zur 11. Aufl., Anh. § 1588 Rdnr. 57; 23. Deutscher Verkehrsgerichtstag, (VGT 85), Empfeh-lungen des Arbeitskreises II, S. 10; Weber, DAR [1985](#), [6](#) ff.; 8; Wussow-Küppersbusch, Ersatzansprü-che bei Personenschäden, 4. Aufl., Rdnr. 509; anderer Ansicht (zu § 67 II VVG ): AG München, DAR [1981](#), [358](#); Deutsch, VersicherungsvertragsR, Rdnr. 268; Müller, SGB [1981](#), [192](#); Rogalski, AnwBl. [1983](#), [361](#); Schwab, FamR, 4. Aufl., Rdnr. 29; (zu beiden Vorschriften) Kandlbinder, VGT 85, 112).

Nach Auffassung des Senats kann § 116 VI 1 SGB X nicht unmittelbar auf die eheähnlichen Lebens-gemeinschaften angewandt werden. Zwar ist die eheähnliche Lebensgemeinschaft ein sozialer Tatbe-stand, der seit Jahrhunderten bekannt ist (vgl. Becker, VersR [1985](#), [206](#)); sie wurde jedoch erst im letzten Jahrzehnt zu einem häufig diskutierten juristischen Problem. lässt sich für die Verfasser des BGB noch feststellen, dass für sie nicht vorhersehbar war, in welchem Ausmaß eheähnliche Lebens-gemeinschaften praktiziert und geduldet werden würden, so gilt dies nicht mehr für den Gesetzgeber des SGB X. Zur Zeit der Gesetzesberatung - Beschlußempfehlung und Bericht des federführenden Bundestagsausschusses datieren vom 17. 6. 1982 (BT-Dr 9/1753) - war die eheähnliche Lebensge-meinschaft als soziales und juristisches Problem voll in der Diskussion. Bereits 1977 wurde die Zahl der eheähnlichen Verbindungen in der Bundesrepublik Deutschland auf eine Million geschätzt (vgl. BGHZ [84](#), [36](#) (38) = NJW [1982](#), [1868](#) m. w. Nachw.). Sie war von 1972 bis 1982 um etwa 277 % an-gestiegen; im Jahr des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung (1983) gab es etwa 1,25 Millionen Haushalte, in denen Paare zusammenlebten, ohne verheiratet zu sein (vgl. Nichteeliche Lebensge-meinschaften in der BRep. Dtschld., Bd. 170 der Schriftenreihe des BM f. Jugend, Familie und Ge-sundheit, S. 12 und 147). Trotz der Bedeutung, die - schon von ihrer Zahl her - die eheähnliche Le-

bensgemeinschaft in der Rechtswirklichkeit inzwischen erlangt hat, hat der Gesetzgeber bisher davon abgesehen, sich zu diesem Problem in einer Weise zu äußern, die verallgemeinerungsfähige Rückschlüsse auf seine Wertungen oder Tendenzen zuläßt; § 122 S. 1 BSHG und § 18 II Nr. 2 WoGG, die die nichteheliche Lebensgemeinschaft ausdrücklich oder der Sache nach ansprechen, enthalten Sonderregelungen, die solche Rückschlüsse nicht gestatten. Die Zurückhaltung des Gesetzgebers erlaubt nur den Schluß, dass er im Zusammenhang mit der Regelung des Familienprivilegs die Problematik der eheähnlichen Lebensgemeinschaft sehenden Auges nicht aufgegriffen hat. Damit entfällt die Möglichkeit, § 116 VI 1 SGB X unmittelbar dahin auszulegen, dass der Begriff des Familienangehörigen auch den Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft erfasst (vgl. Weber, DAR 1985, 7 f. m. w. Nachw.).

2. Die damit verbleibende Frage, ob § 116 VI SGB X auf die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht jedenfalls analog anwendbar ist, ist nach Auffassung des Senats gleichfalls zu verneinen.

Allerdings würde sich der Senat nicht aus grundsätzlichen Erwägungen an der rechtsfortbildenden analogen Anwendung des § 116 VI SGB X auf die eheähnliche Lebensgemeinschaft gehindert sehen. Das Schutzgebot des Art. 6 I GG würde hierdurch nicht berührt; Ehe und Familie würden durch die analoge Anwendung des § 116 VI SGB X nicht diskriminiert. Schon in seiner bisherigen Rechtsprechung zu § 67 II VVG ist der Senat davon ausgegangen, dass der Begriff des Familienangehörigen auch Personen umfassen kann, die ohne familienrechtliche Verbindung, sei es aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder auch rein tatsächlich, mit anderen in einer Weise zusammenleben, die einem Familienverband ähnlich ist und daher wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit den Schutz des § 67 II VVG erfordern (vgl. Senat, NJW 1980, 1468 = VersR 1980, 526). Es sprechen jedoch gewichtige Sachgründe gegen die Erstreckung des Privilegs des § 116 VI SGB X auf die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

a) Der Senat verkennt nicht, dass die Konfliktsituation, die § 116 VI SGB X verhindern will, in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft vergleichsweise so wie in einer Familiengemeinschaft auftreten kann, wenn der Schädiger einem Regreß ausgesetzt ist. Allerdings würde eine Betrachtung, die die mit einem Regreß verbundene finanzielle Belastung allein in den Vordergrund rückte, einen gewichtigen Aspekt vernachlässigen. Die Schutzwirkung des § 116 VI SGB X erfasst nicht jede Wirtschaftsgemeinschaft von Schädiger und Geschädigtem, für die eine finanzielle Inanspruchnahme des Schädigers zugleich mittelbar eine Belastung des Geschädigten bedeuten kann. Vielmehr beschränkt sich die Haftungsprivilegierung auf solche Gemeinschaften, in denen Schädiger und Geschädigter (oder sein Hinterbliebener) nicht nur durch eine häusliche Gemeinschaft, sondern darüber hinaus durch eine gemeinsame Familienzugehörigkeit miteinander verbunden sind. § 116 VI SGB X verfolgt damit das Ziel, den häuslichen Familienfrieden zu erhalten und zum Schutz der Familiengemeinschaft beizutragen. Die Bedeutung dieses Gesetzeszwecks wird durch seine besondere Betonung in der Gesetzesbegründung unterstrichen (vgl. BT-Dr 9/95, S. 28).

Nur wäre mit der erweiterten Anwendung des § 116 VI SGB X auf eheähnliche Lebensgemeinschaften gleichfalls eine Befriedigung zu erreichen. Dieses Argument ist indes dem Zweifel ausgesetzt, ob auch bei einem Gesetzesverständnis, das den objektivierten Willen des Gesetzgebers zum Maßstab nimmt und die Entstehungsgeschichte sowie die Gesetzesmaterialien in den Hintergrund treten lässt, die Einbeziehung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft in den Wirkungsbereich des § 116 VI SGB X noch dem Zweck der Norm, der von dem herkömmlichen Bild der Familie geprägt ist, entsprechen würde. Doch mag dies dahinstehen, weil die analoge Anwendung des § 116 VI SGB X aus einem anderen Grund scheitert.

b) Entscheidend ist nach Auffassung des Senats, dass die Ausdehnung des § 116 VI SGB X auf die eheähnliche Lebensgemeinschaft in der praktischen Rechtsanwendung zu Unsicherheiten führen würde, die wegen des nicht nur in der Privatversicherung, sondern auch in der Sozialversicherung besonders großen Bedürfnisses nach Berechenbarkeit und leicht feststellbaren typisierenden und pauschalierenden Tatbeständen hier nicht hinnehmbar erscheinen.

Aus der Vielzahl der möglichen Formen von Lebensgemeinschaften erwachsen einer Ausgrenzung, die hier nicht mehr nach den eher formalen Kriterien der Eheschließung oder des Status von Verwandtschaft und Schwägerschaft, sondern notwendig nach den sachlichen Kriterien einer inhaltlichen und zeitlichen Qualität der Gemeinschaft zu erfolgen hat, besondere Schwierigkeiten. Zwar mögen Sachgründe ausreichen, eine analoge Anwendung des Familienprivilegs auf die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau etwa wegen herausgehobener Ähnlichkeiten mit einer ehelichen Lebensgemeinschaft



zu begrenzen. Jedoch könnten auch aus dem Kreis dieser Lebensgemeinschaften allenfalls solche für eine analoge Gesetzesanwendung in Betracht kommen, die einer ehelichen Gemeinschaft wirklich ähnlich sind. Damit wäre eine weitere Eingrenzung auf solche Lebensgemeinschaften geboten, die bereits eine gewisse Verfestigung gefunden haben, die sich insbesondere in dem Grad der Verknüpfung der Lebenssphären beider Partner und ihrer Anlage auf Dauer ausdrückt. Selbst wenn sich hierfür sachangemessene Maßstäbe finden ließen, müßten diese, weil sie nach Inhalten zu qualifizieren hätten und diese nur in ihrer Komplexität gerecht zu erfassen wären, derart der jeweils individuellen, konkreten Lebensgestaltung verbunden sein, dass die hier notwendige typisierende und pauschalierende Ausgrenzung nicht möglich wäre. Abgesehen davon, dass die Betroffenen hierdurch zu Offenbarungen gezwungen würden, die ihren Eigenbereich - wenn nicht sogar ihre Intimsphäre - berühren würden, wäre der Beweiswert ihrer Bekundungen angesichts der Konfliktsituation, in der sie sich befinden, in besonderem Maße fragwürdig.

Alle diese Unsicherheiten - angefangen von dem Fehlen tauglicher Kriterien für eine sinnvolle analoge Erstreckung des Familienprivilegs bis hin zur situationsbedingten Fragwürdigkeit der erforderlichen Feststellungen - sind mit dem Gebot von Berechenbarkeit und einfacher Ermittlung der Tatbestände nicht zu vereinbaren. Es kommt hinzu, dass auch von der Sache her die Einbeziehung der Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft in das Privileg des § 116 VI SGB X nicht als dringende Notwendigkeit erscheint; denn sie haben die Möglichkeit, sich gegen die Risiken, um die es hier geht, auch außerhalb der Krankenhaus-Versicherung zu versichern (vgl. § 4 II Nr. 2a, § 7 Nr. 2 AHB).

(a. A. zu § 67 Abs. 2 VVG mit vergleichbarem Wortlaut OLG Brandenburg, Urteil vom 6. 3. 2002 - 14 U 104/01 = NJW 2002, 1581; mit entsprechender Begründung ist auch diese Ansicht in Hinblick auf § 116 VI SGB X gut vertretbar, insbesondere mit Blick auf § 9 II SGB II und § 20 SGB XII.)

Nach Ansicht des BGH greift das Familienprivileg nicht ein, so ist der Anspruchsübergang nicht nach § 116 Abs. 6 SGB X ausgeschlossen. Daher ist K bzgl. der Ansprüche auf Heilbehandlung nicht passivlegitimiert.

### 3. Frage

Grundsätzlich richtet sich die Höhe der Verletztenrente nach § 56 III SGB VII. Hiernach beträgt die Vollrente 2/3 des Jahresarbeitsverdiensts. Gemäß Satz 2 wird eine Teilrente entsprechend der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt (im Fall: 25 %). Der Jahresarbeitsverdienst des K richtet sich nach den §§ 81 ff. SGB VII. K als Student wird noch kein regelmäßiges Arbeitsentgelt erhalten, so ist der Mindestjahresarbeitsverdienst nach § 85 I Nr. 2 SGB VII heranzuziehen. Das sind 60/100 der Bezugsgröße im Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Die Bezugsgröße wird festgelegt in § 18 SGB IV und beträgt für das Jahr 2004 2415 € monatlich.

Im Ergebnis ergibt sich die Formel:

$$2/3 * (60/100 * 2380 \text{ €Monat}) * 25/100 = \text{Verletztenrente (241,50 €Monat)}$$

Der Rentenbeginn richtet sich nach § 72 I Nr. 2 SGB VII. Maßgeblich ist der Tag, der auf den Unfalltag folgt.

#### 4. Frage:

Fraglich ist, ob K einen Anspruch gegen die A-AG hat in Höhe der Verletztenrente nach §§ 823 I; 843 I BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 1 PflVG. K ist nicht aktivlegitimiert, wenn der Anspruch nach § 116 I SGB X auf U übergegangen ist.

Die Voraussetzungen (sachliche und zeitliche Kongruenz) des Absatz 1 liegen offensichtlich vor. Zweifelhaft ist noch, ob der Übergang nach § 116 Abs. 6 SGB X (Familienprivileg) ausgeschlossen ist. K ist als Ehefrau Familienangehörige im Sinne der Regelung und sie leben auch in häuslicher Gemeinschaft.

##### *1. Rechtsnatur des Direktanspruchs*

Der Direktanspruch dient der Sicherung der Forderung des Geschädigten und ist deshalb in seinem Bestand und seinen Wirkungen grundsätzlich von dem Haftpflichtanspruch abhängig. Er ist ein akzessorisches Recht.

##### *2. Anwendungsbereich des Abs. 6*

Ein Übergang könnte aber am Angehörigenprivileg nach § 116 Abs. 6 SGB X scheitern. Danach ist bei nicht vorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, ein Anspruchsübergang ausgeschlossen.

Hierzu BGH, Urteil vom 28.11.2000 – VI ZR 352/99 = NJW 2001, 754:

„2. Allerdings hat der *Senat* im vorgenannten Urteil (*BGHZ* 133, 192 [196] = *NJW* 1996, 2933 = *LM H.* 11/1996 § 852 BGB Nr. 137) für den Fall des Anspruchsübergangs auf einen Sozialhilfeträger im Wege einer interessengerechten Auslegung des § 116 VI SGB X den gegen den Haftpflichtversicherer gerichteten Direktanspruch in Auflockerung des Grundsatzes der Akzessorietät aus der Übergangssperre ausgegrenzt. In diesem besonderen Fall tritt der mit dem Direktanspruch verbundene Akzessorietätsgedanke gegenüber dem Subsidiaritätsgrundsatz des Sozialhilferechts zurück. Dies ist erforderlich, um einen sonst auftretenden Normenkonflikt zwischen der Übergangssperre des § 116 VI SGB X und dem in § 2 BSHG verankerten Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe zu vermeiden.

Diese auf die Sozialhilfe und deren Nachrang zugeschnittenen Erwägungen des *Senats* lassen sich indes auf den Streitfall, in dem es um einen Anspruchsübergang auf den Sozialversicherungsträger geht, für den der Subsidiaritätsgrundsatz nicht gilt, nicht übertragen. Allerdings hat der *Senat* im vorgenannten Urteil die Frage aufgeworfen, ob für den Anspruchsübergang auf einen Sozialversicherungsträger an dem Akzessorietätsgrundsatz, der bisher die *Senatsrechtsprechung* bestimmt hat (vgl. *Senat*, *NJW* 1979, 983 = *LM* § 1542 RVO Nr. 104 = *VersR* 1979, 256 [257f.]), noch festgehalten werden kann. Der *Senat* knüpfte damit an Erwägungen im Schrifttum an, die für eine „teleologische Reduktion“ des Angehörigenprivilegs auf die Fälle eintreten, in denen kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht (vgl. etwa *Schirmer*, *DAR* 1988, 289 [290]). Der Hinweis des *Senats* im Urteil vom 9. 7. 1996 (*BGHZ* 133, 192 [196] = *NJW* 1996, 2933 = *LM H.* 11/1996 § 852 BGB Nr. 137) führte zu Äußerungen im Schrifttum, nach denen für die Auslegung des § 116 VI SGB X in den Fällen der Eintrittspflicht eines Haftpflichtversicherers eine partielle Abkehr vom Grundsatz der Akzessorietät des Direktanspruchs teils abgelehnt (vgl. etwa *Plagemann*, *NZV* 1998, 94; *Rischar*, *VersR* 1998, 27;

*Schiemann*, LM H. 11/1996 § 852 BGB Nr. 137), teils für vertretbar erachtet wird (vgl. etwa *Greger*, HaftungsR des Straßenverkehrs, 3. Aufl., Anh. II Rdnr. 154).

Nach nochmaliger Überprüfung verbleibt der *Senat* bei seiner Auffassung, dass der Übergang des Direktanspruchs des Geschädigten auf den Sozialversicherungsträger an der Übergangsschranke des § 116 VI SGB X scheitert. Zur Begründung verweist er einmal auf die Erwägungen im genannten Senatsurteil vom 5. 12. 1978 (NJW 1979, 983 = LM § 1542 RVO Nr. 104 = VersR 1979, 256 [257f.]). Zum anderen und vor allem sieht sich der *Senat* angesichts der klaren Normaussage des § 116 VI SGB X sowie der Ausgestaltung des Direktanspruchs als akzessorisches Recht nicht legitimiert, für die hier in Rede stehende besondere Fallgestaltung den Vorschlägen zu einer „teleologischen Reduktion“ zu folgen, die im Ergebnis auf eine Durchbrechung des Akzessorietätsgrundsatzes hinausläuft. Eine Änderung dieser Rechtslage wäre Sache des Gesetzgebers (vgl. auch *LG Trier*, NJW-RR 1999, 392; *Schiemann* LM § 852 BGB Nr. 137). Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass der *Senat* für den Übergang des Direktanspruchs auf den Sozialhilfeträger die Übergangssperre aus § 116 VI SGB X nicht hat eingreifen lassen. Diese Entscheidung erschien, wie ausgeführt, geboten, um einen sonst auftretenden Normenkonflikt zwischen dem in § 2 BSHG verankerten Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe und dem Angehörigenprivileg des § 116 VI SGB X zu verhindern.

3. Hieraus folgt, dass im vorliegenden Fall auch der Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer in vollem Umfang bei der geschädigten Kl. verblieben ist. Entgegen der Auffassung der Revision muss sie sich die Anrechnung der Leistungen der Pflegekasse auf ihren Schadensersatzanspruch auch nicht nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung gefallen lassen.

Allerdings bewirken diese Folgerungen aus der in § 116 VI SGB X getroffenen gesetzgeberischen Entscheidung insoweit eine tatsächliche Besserstellung der Geschädigten. Im Regelfall führt die Zahlung von Pflegegeld die eine Reduzierung der durch den Schadensfall verursachten vermehrten Bedürfnisse zur Folge hat, gem. § 116 I SGB X in Höhe der Pflegegeldzahlungen zu einem Übergang des Schadensersatzanspruchs des Geschädigten gegen den Schädiger bzw. den Haftpflichtversicherer auf die Pflegekasse. Dies bedeutet, dass gewöhnlich dem Geschädigten, dem gegen den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer ein Anspruch auf Ausgleich der vermehrten Bedürfnisse zusteht, durch die Pflegegeldzahlungen im wirtschaftlichen Ergebnis ein Vorteil nicht verbleibt, so dass sich die Frage einer Vorteilsausgleichung nicht stellt. Einen Vorteil hat der Geschädigte jedoch in den Fällen, in denen - wie hier - die Schädigung durch einen Familienangehörigen des Geschädigten herbeigeführt worden ist, der im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Für diesen Fall bestimmt § 116 VI SGB X, dass ein Anspruchsübergang nicht stattfindet mit der Folge, dass der Geschädigte selbst weiter Anspruchsinhaber ist.

Dennoch hat eine Vorteilsausgleichung hier nicht stattzufinden, weil ihr der Rechtsgedanke aus § 843 IV BGB entgegensteht. Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, die gerade im Hinblick auf eine besondere Situation des Geschädigten erbracht werden, in die er durch das schädigende Ereignis geraten ist, sollen nach ihrem Sinn und Zweck nicht dem Schädiger, sondern dem Geschädigten zugute kommen, und zwar unabhängig davon, ob diesen Leistungen eigene Beiträge des Geschädigten zu Grunde liegen oder nicht.

4. Allerdings führt diese Rechtsauffassung zu dem Ergebnis, dass als Folge des Angehörigenprivilegs dem geschädigten Angehörigen das Pflegegeld anrechnungsfrei verbleibt, während das nicht verwandte Unfallopfer in Höhe der Pflegegeldleistungen infolge des Anspruchsübergangs gem. § 116 I SGB X seinen Schadensersatzanspruch verliert. Diese Ungleichbehandlung bedeutet jedoch entgegen der Auffassung der Revision nicht einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG. Sie ist als eine Konsequenz des Angehörigenprivilegs, das sich seinerseits als spezielle Ausprägung der in Art. 6 I GG getroffenen objektiven Wertentscheidung darstellt, gerechtfertigt. Im Übrigen kommt die hier zur Erörterung stehende Fallkonstellation so selten zum Tragen, dass sie der Gesetzgeber nicht zum Anlass für eine punktuelle Durchbrechung des Angehörigenprivilegs nehmen musste.“

Daher hat K gegen die A-AG einen Anspruch auf Rente auch in Höhe des Verletztengeldes nach §§ 823 I, 843 I BGB i.V.m. § 3 Nr. 1 PflVG.

### Abwandlung:

[Literaturhinweise:

BSG, Urteil vom 04. Juni 2002 – B 2 U 11/01 R = NJW 2002, 3275

BSG, Urteil vom 03. Dezember 2002 – B 2 U 19/02 R = NJW 2003, 2044]

Die Klage ist erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

Die Eröffnung der Sozialgerichtsbarkeit ergibt sich aus § 51 I Nr. 3 SGG.

#### *I. Zulässigkeit*

Die richtige Klageart ist eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 III SGG. Auf Verletztenrente besteht nämlich nach § 56 SGB VII ein Anspruch.

Ein erforderliches Vorverfahren nach §§ 78 ff. SGG wurde durchgeführt.

#### *II. Begründetheit*

Die Klage ist begründet, wenn S einen Anspruch auf Rente nach § 56 SGB VII hat. Dies setzt voraus, dass ein Versicherungsfall in der Unfallversicherung vorliegt.

##### *a) Versicherte Tätigkeit*

Zur versicherten Tätigkeit gehört nach § 8 II Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Es könnte ein Wegeunfall nach § 8 II Nr. 1 SGB VII vorliegen.

##### *aa) Weg zu einem Dritten Ort*

Der Weg zur Werkstatt könnte versichert sein. Der Weg zu einem anderen Ort als dem Wohnort, ist nach der Rechtsprechung des BSG als Weg zu einem so genannten Drittort dann versichert, wenn dieser Weg in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblicherweise zurückgelegten Weg steht und der Aufenthalt an dem Drittort mindestens zwei Stunden dauert bzw. dauern sollte. Wenn der Unfall auf dem Weg zu einem solchen Ort erfolgt, ist daher festzustellen, ob der Aufenthalt an diesem Ort mindestens zwei Stunden dauern sollte. Die Arbeiten an dem Wagen hätten einen Aufenthalt in der Werkstatt von mindestens zwei Stunden erfordert.

Nach dem der Weg zur Werkstatt auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblicherweise zurückgelegten Weg gestanden hatte, könnte Versicherungsschutz gegeben sein.

*bb) Weg nach Hause*

Dass S diesen Weg nicht unmittelbar nach der Beendigung seiner versicherten Tätigkeit angetreten hatte, sondern sich zunächst auf den Weg nach Hause begeben hatte und zum Ort der Tätigkeit zurückgekehrt war, schließt den Versicherungsschutz gemäß § 8 II Nr. 1 SGB VII nicht aus. Selbst wenn man die erfolglose Fahrt auf dem Heimweg und die Rückkehr zur FU-Berlin vollständig als rein eigenwirtschaftliche Tätigkeit ansähe, wäre, da diese Tätigkeit weit weniger als zwei Stunden in Anspruch genommen hatte, nach den Grundsätzen über die Unterbrechung der versicherten Tätigkeit der Versicherungsschutz in dem Zeitpunkt wieder aufgelebt, in dem sich S endgültig von dem Ort der Tätigkeit in Richtung Werkstatt entfernt hatte.

*b) Zurechnungszusammenhang mit unfallbringenden Verhalten*

Es liegt eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung vor. Fraglich ist, ob ein innerer Zurechnungszusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem unfallbringenden Verhalten besteht.

*aa) verbotswidriges Verhalten*

Der Zusammenhang könnte wegen verbotswidrigen Verhalten ausgeschlossen sein. Hiergegen spricht sich ausdrücklich § 7 Abs. 2 SGB VII aus. Danach schließt verbotswidriges Verhalten einen Versicherungsfall nicht aus. Auch § 101 Abs. 2 SGB VII, wonach dem Verletzten, der den Arbeitsunfall beim Begehen einer Handlung, die nach rechtskräftigem strafgerichtlichen Urteil ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen ist, erlitten hat, die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden können, ist zu entnehmen, dass der Versicherungsschutz auch in diesem Falle zunächst einmal bestehen bleibt.

*bb) Handlungstendenz*

Der Versicherungsschutz entfällt nur dann, wenn der Versicherte den Weg zur Arbeitsstelle für zum Erreichen dieses Zieles nichtdienlichen Zwecke nutzen will, wozu etwa eine Selbsttötung durch Verursachung eines Verkehrsunfalls oder die Veranstaltung von Wettrennen gehören würde. Hier war jedoch die Handlungstendenz des Versicherten auf das Erreichen der Arbeitsstätte gerichtet und auch das zum Unfall führende Geschehen war diesem Zwecke dienlich.

Hierzu BSG, Urteil vom 04. Juni 2002 – B 2 U 11/01:

*„Erforderlich ist für das Entfallen des inneren Zusammenhangs auf Grund des Vorliegens einer strafbaren Handlung vielmehr auch bei Vorsatz, dass die Handlungstendenz des Versicherten bei einem solchen Verhalten auf einen betriebsfremden Zweck gerichtet ist. Dass seine Handlungsweise als grob verkehrswidrig und rücksichtslos i.S. des § 315c I Nr. 2b StGB und - daraus gefolgert - „eigensüchtig“ zu qualifizieren ist, kann demnach hierfür nicht ausreichen. Denn der Bezug zum Zurücklegen des Wegs, dem betrieblichen Zweck, wird dadurch nicht aufgehoben. Es handelt sich vielmehr weiterhin um ein Verkehrsverhalten, das die Fortbewegung zur Betriebsstätte zum Ziel hat und sich deshalb innerhalb des im Rahmen der Wegeunfallversicherung versicherten Risikos der allgemeinen Verkehrsgefahren hält; eine qualitative Veränderung des Verhaltens in Richtung auf einen betriebsfremden - nicht der Zurücklegung des Wegs dienlichen - Zweck liegt nicht vor. Die grobe Verkehrswidrigkeit und die Rücksichtslosigkeit des Verhaltens betreffen lediglich die Qualität der - grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehenden - Fortbewegung in Richtung Ziel, ohne etwas anderes als das Erreichen des Ziels zu bezwecken. Auf eine Abwägung zwischen dem betrieblichen Interesse und der Sicherheit des Straßenverkehrs kann es in diesem Zusammenhang aus unfallversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht ankommen. Die Berücksichtigung einer dem strafrechtlichen Schuldvorwurf entnommenen „Eigensucht“ als eines betriebsfremden Zwecks würde indes den dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung eigenen Grundsatz des verschuldensunabhängigen Versicherungsschutzes ohne entsprechende gesetzliche Grundlage für die hier vorliegende Fallgestaltung aufheben.*

*Eine durch grob verkehrswidrige und rücksichtslose Fahrweise begangene Gefährdung des Straßenverkehrs ist - auch wenn sie vorsätzlich begangen wird - hinsichtlich der Beurteilung des Vorliegens des inneren Zusammenhangs nicht mit einer durch Fahren unter Alkoholeinwirkung verursachten Verkehrsgefährdung in Folge herabgesetzter Fahrtüchtigkeit gleichzusetzen, wie es der 9. Senat des BSG für angezeigt hält (BSGE 75, 180 [183] = NJW 1995, 2374 = SozR 3-3200 § 81 Nr. 12). Denn während der Alkoholgenuss wegen der damit untrennbar verbundenen Herabsetzung oder Aufhebung der Fahrtüchtigkeit generell von vornherein nicht zum Erreichen des Orts der Tätigkeit im Straßenverkehr geeignet und damit in keiner Weise betriebsdienlich ist, ist das Fahren in Richtung Ziel - wie oben aufgezeigt - auch bei grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Fahrweise dazu im Allgemeinen geeignet und damit betriebsdienlich, wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 19. 12. 2000 (NJW 2001, 3652 = SozR 3-2200 § 550 Nr. 21) dargelegt hat.“*

### *c) Wesentliche Bedingung der versicherten Gefahr für den Unfall*

Unter dem Aspekt einer selbstgeschaffenen Gefahr könnte die Straßenverkehrsgefährdung allein die rechtlich wesentliche Bedingung für den Unfall sein. Das ist der Fall, wenn der Beschäftigte sich derart sorglos und unvernünftig verhält, dass für den Eintritt des Arbeitsunfalls nicht mehr die versicherte Gefahr, sondern die selbstgeschaffenen Gefahr als die rechtlich allein wesentliche Ursache anzusehen ist. Aber auch die selbstgeschaffene Gefahr erlangt erst Bedeutung, wenn ihr betriebsfremde Motive zugrunde liegen, die beim Kläger gerade nicht festgestellt werden konnten.

Hierzu das BSG, a. a. O.:

*„Das riskante Überholen stellt auch keine „selbstgeschaffene Gefahr“ dar, die zum Verlust des Unfallversicherungsschutzes führen könnte. Der Begriff „selbstgeschaffene Gefahr“ ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG eng auszulegen und nur mit größter Zurückhaltung anzuwenden. Einen Rechtssatz des Inhalts, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Versicherte sich bewusst einer höheren Gefahr aussetzt und dadurch zu Schaden kommt, gibt es nicht; auch leichtsinniges unbedach-*

*tes Verhalten beseitigt den bestehenden inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit nicht. Dies ist vielmehr nur ausnahmsweise dann der Fall, wenn ein Beschäftigter sich derart sorglos und unvernünftig verhält, dass für den Eintritt des Arbeitsunfalls nicht mehr die versicherte Tätigkeit, sondern die selbstgeschaffene Gefahr als die rechtlich allein wesentliche Ursache anzusehen ist (vgl. BSGE [42, 129](#) [133] = SozR 2200 § 548 Nr. 22). Dabei hat das BSG stets klargestellt, dass ein solches Verhalten den Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall nie ausschließt, wenn der Versicherte ausschließlich betriebliche Zwecke verfolgt, die selbstgeschaffene Gefahr also erst dann Bedeutung bekommt, wenn ihr betriebsfremde Motive zu Grunde liegen (vgl. BSGE [64, 159](#) [161] = SozR 2200 § 548 Nr. 93 m.w. Nachw.). Dies ist hier indes nach den obigen Ausführungen gerade nicht der Fall.“*

#### *d) Ergebnis*

Ein Versicherungsfall in der Unfallversicherung liegt vor. Die weiteren Voraussetzungen liegen vor. Daher hat S einen Anspruch auf Verletztenrente.

III. Die Klage ist zulässig und begründet. Daher ist sie erfolgreich.